

Benützungsreglement für die Stantenwegtrotte

1. Zur Trottenbenützung berechtigt sind Einwohner, Vereine, Schulklassen von Flurlingen. Reservationsbestellungen sind an die Gemeindeverwaltung Flurlingen zu richten; entsprechende Formulare können auf der Gemeindeverwaltung bezogen werden.
2. Für die Benützung der Trotte ist eine Entschädigung zu entrichten, die im Mietvertrag festgesetzt ist. Der Mietzins versteht sich inklusive Benützung der Küche und der WC-Anlage. Die Unterzeichnung des Mietvertrages und die Bezahlung des Mietpreises hat bei definitiver Reservation auf der Gemeindeverwaltung zu erfolgen.
3. Die Benützer der Trotte sind gehalten, das Gebäude, das Mobiliar sowie die Umgebung mit der notwendigen Sorgfalt zu behandeln. Für allfällig entstehende Schäden, welche unverzüglich der Gemeindeverwaltung zu melden sind, oder beim Verlust von Schlüsseln haftet der verantwortliche Mieter.
4. Der Kühlschrank und die Küche sind nach Gebrauch gründlich zu reinigen. Tische und Bänke sind abzuwaschen, der Boden ist besenrein zu hinterlassen und der Abfall mitzunehmen. Wird die Trotte und das Inventar in ungereinigtem Zustand zurückgelassen, so werden die entsprechenden Reinigungskosten verrechnet.
5. Der Schlüssel für die Trotte kann nach Vereinbarung ein bis zwei Tage vorher bei der Gemeindeverwaltung Flurlingen bezogen werden. Die Übergabe der Trotte und Schlüsselrückgabe hat spätestens am folgenden Arbeitstag zu erfolgen.
6. An Sonn- und allgemeinen Feiertagen wird die Trotte in der Regel nicht vermietet, ausgenommen auf Gesuch hin für Familienfeiern, wie Konfirmation, Firmung, Kommunion und Jubiläen, jedoch mit eingeschränkter Benützungsdauer (10.00 bis 18.00 Uhr).
7. Während der Wintermonate, ab Mitte Oktober bis Mitte April, wird die Trotte nicht vermietet.
8. Nach 22.00 Uhr ist jeglicher, sich auf die Nachbarliegenschaften auswirkender Lärm zu unterlassen. Eine Benützung der Trotte über die örtliche Polizeistunde hinaus ist nicht gestattet.
9. Rauchen ist im ganzen Gebäude nicht erlaubt.
10. Kindern ohne Begleitung Erwachsener ist die Benützung der Trotte nicht gestattet. Schulklassen werden nur in Begleitung ihres Lehrers zugelassen.
11. Für Zubringerdienste kann die Zufahrt von der Alten Landstrasse oder Winterthurerstrasse her benützt werden. Auf den Zufahrtswegen darf nicht parkiert werden.
12. Parkplätze in unmittelbarer Nähe der Trotte sind keine vorhanden. Auf dem Parkplatz im Chüelen Tal stehen genügend Parkplätze zur Verfügung.
13. Einheimische Vereine, Behörden/Kommissionen und Schulklassen haben Anrecht auf eine entgeltliche Benützung pro Jahr zur reduzierten Gebühr von 50 %. Weitere entgeltliche Benützungen sind möglich, sofern Termine frei sind.
14. Benützungsgebühren
 - Miete, fällig bei definitiver Reservation (keine Rückerstattung) Fr. 150.--
(Reduktionen gemäss Ziffer 13)
 - Ausserordentlicher Reinigungsaufwand gemäss Ziffer 4 (pro Std.) Fr. 60.--
15. Das vorstehende Reglement tritt per 1. Januar 2015 in Kraft und kann je nach Bedarf oder gemachten Erfahrungen vom Gemeinderat abgeändert werden.